



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Pallatzky GmbH  
Stellwerkstraße 16  
33647 Bielefeld

10. September 2018

Seite 1 von 25

Aktenzeichen  
700-52.0045/16/8.12.2  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de  
Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Schrotten durch Erweiterung des Betriebsgeländes, Erhöhung der Lager- und Behandlungsmengen und Übernahme der Genehmigung zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 05.10.2016 mit den Nachträgen vom 25.07.2017, 10.08.2017, 14.09.2017, 18.01.2018, 14.02.2018, 16.03.2018 und 07.05.2018 sowie zuletzt vom 10.08.2018 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) \* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.2, Nr. 8.12.2, Nr. 8.12.3.1 und Nr. 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

1. Erweiterung des Betriebsgeländes.
2. Übernahme und geänderte Fortführung der Genehmigung zur Lagerung und Behandlung von Abbruchmaterial auf dem neuen Betriebsgelände.
3. Erweiterung der Lager- und Behandlungsmengen.
4. Erweiterung der Lagermenge an gefährlichen Abfällen.
5. Indirekteinleiter-Genehmigung gemäß § 58(1) WHG in den Schmutzwasserkanal der Stadt Bielefeld.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 1 683 515  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE5930050000001683515  
BIC WELADED3

\* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII, Anlage 2, dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Auf die bisherige Genehmigung zur Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von länger als einem Jahr wurde seitens der Pallatzky GmbH verzichtet.

## Standort

Stellwerkstraße 16 in 33647 Bielefeld,  
Gemarkung Brackwede, Flur 3, Flurstücke 622 und 623.

## Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

### Gesamtkapazität der Anlage

Lagerung von Schrotten BE 1-3	25.000 t
Lagerung von Schrotten BE 4	15.000 t
Lagerung von mineralischen Abfällen	1.000 t
Lagerung von gefährlichen Abfällen	< 50 t
Behandlung von Schrotten	600 t/d
Behandlung von mineralischen Abfällen	400 t/d

### Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

**Tabelle 1** Input- / Outputkatalog für die Anlage zur Lagerung (BE 1.1 Freifläche, BE 2.1 Werkstatthalle, BE 3.1 Wetterschutzhalle, BE 4.1 Variofreilager) und Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallschrotten und sonstigen ungefährlichen Abfällen mit den Betriebseinheiten BE 1.2 (Schneidbrenner, Schrottschere, Sortierung) und BE 2.2 (Kabelschälmaschine)

AVV	Bezeichnung	Herkunft	Erläuterungen
02 01 10	Metallabfälle	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagdhund, Fischerei	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1, BE 4.1
10 02 10	Walzzunder	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	BE 1.1, BE 2.1
10 03 02	Anodenschrott	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	BE 1.1, BE 2.1
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	BE 1.1, BE 2.1
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glas-erzeugnissen	BE 1.1, BE 2.1
11 05 01	Hartzink	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	BE 1.1, BE 2.1
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	BE 1.1, BE 2.1
12 01 02	Eisenstaub und -teile	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	BE 1.1, BE 2.1

AVV	Bezeichnung	Herkunft	Erläuterungen
12 01 03	NE-Metallfeil- und drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	BE 1.1, BE 2.1
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	BE 1.1, BE 2.1
12 01 13	Schweißabfälle	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	BE 1.1, BE 2.1
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	BE 4.1, BE 2.1
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 15 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	Gebrauchte Katalysatoren	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1
16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a. n. g.	Gebrauchte Katalysatoren	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1
17 02 01	Holz	Holz, Glas und Kunststoff	BE 4.1
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Metalle (einschließlich Legierungen)	BE 1.1, BE 1.2
17 04 02	Aluminium	Metalle (einschließlich Legierungen)	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1
17 04 03	Blei	Metalle (einschließlich Legierungen)	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 2.2, BE 3.1
17 04 04	Zink	Metalle (einschließlich Legierungen)	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1
17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle (einschließlich Legierungen)	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1, BE 4.1
17 04 06	Zinn	Metalle (einschließlich Legierungen)	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1
17 04 07	Gemischte Metalle	Metalle (einschließlich Legierungen)	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1, BE 4.1
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle (einschließlich Legierungen)	BE 1.1, BE 2.1

AVV	Bezeichnung	Herkunft	Erläuterungen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	BE 4.1
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1, BE 4.1
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	BE 1.1, BE 1.2, BE 2.1, BE 3.1, BE 4.1
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	BE 1.1, BE 2.1, BE 3.1
20 01 40	Metalle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	BE 1.1, BE 2.1

**Tabelle 2 Input- / Outputkatalog für das Zwischenlager für gefährliche Abfälle BE 2.3**

AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 12	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 13	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 15	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 06 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 oder 20 01 23 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

**Tabelle 3 Inputkatalog des Zwischenlagers BE 4.1 und der Behandlungsanlage BE 4.2 (Brecher- und Siebanlage) für ungefährliche, mineralische Abfälle**

AVV	Bezeichnung	Herkunft
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik und Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

Hinweis: Abfälle aus privaten Haushaltungen dürfen nur angenommen werden, wenn hierfür eine entsprechende Drittbeauftragung vorliegt.

### Betriebszeiten

Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr Pkw-Anfahrt der Mitarbeiter ab 05.00 Uhr

Samstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Brennschneiden 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

### Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 2.2 Anlagen zum Brechen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein.

Nr. 8.11.2.4 Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr. 8.12.1.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 bis weniger als 50 Tonnen.

Nr. 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 Tonnen.

Nr. 8.12.3.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr.

- Nr. 9.11.1 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden, zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 77 BauO NRW, die wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen nach § 57 LWG NRW und die Indirekteinleiter-Genehmigung gem. § 58 (1) WHG für die Einleitung des Niederschlagwassers in den Schmutzwasserkanal der Stadt Bielefeld.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
  - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
  - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

## II. Anlagedaten

- BE 1** Freilandfläche  
Bestehend aus: BE 1.1 und BE 1.2
- BE 1.1 Lager für nicht gefährliche Abfälle, Schrotte und Metalle bestehend aus Haufwerk, Schüttboxen, Radlader und Bagger
- BE 1.2 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Schrotten und Metallen bestehend aus Schneidbrenner und Schrottschere
- BE 2** Werkstatthalle  
Bestehend aus: BE 2.1, BE 2.2, BE 2.3
- BE 2.1 Lager für nicht gefährliche Abfälle, Schrotte und Metalle bestehend aus Gitterboxen
- BE 2.2 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Schrotten und Metallen bestehend aus Kabelschälmaschine
- BE 2.3 Lager für gefährliche Abfälle bestehend aus Containern

- BE 3** Wetterschutzhalle  
Bestehend aus: BE 3.1
- BE 3.1 Lager für nicht gefährliche Abfälle, Schrotte und Metalle bestehend aus Schüttboxen, Radlader und Bagger
- BE 4** Vario-Lager  
Bestehend aus: BE 4.1 und BE 4.2
- BE 4.1 Lager für nicht gefährliche Abfälle, mineralische Abfälle, Schrotte und Metalle bestehend aus Freilagerfläche, Radlader und Bagger
- BE 4.2 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mineralischen Abfällen  
Bestehend aus: Lagerflächen, Brech- und Siebanlage

### III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

#### A) Befristung

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).
2. Die mit diesem Genehmigungsbescheid erteilte Genehmigung für die Einleitung des anfallenden Schmutzwassers nach der Vorbehandlung mit einer Menge von 2 l/s in den städtischen Schmutzwasserkanal nach § 58 WHG (Indirekteinleiter-Genehmigung) ist für 10 Jahre ab der Bestandskraft dieses Bescheides befristet.

#### B) Bedingungen

1. Das Baugrundstück liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe hat eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung ergeben. Das Schreiben des Feuerwehramts vom 29.01.2018 an den Entwurfsverfasser Herrn Wieneke zur Kampfmittelüberprüfung ist zu beachten. Die darin aufgeführten Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung sind umzusetzen.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage der Bescheinigung (Ausräumen des Kampfmittelverdachts) begonnen werden.

2. Mit der Inbetriebnahme der Lagerung des Bauschutts darf erst begonnen werden, wenn hierfür eine Sicherheitsleistung in Höhe von

20.000,00 €  
(Zwanzigtausend Euro)

erbracht worden ist.

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Den angestrebten Sicherungszweck erfüllt in erster Linie eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld), die Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

## **C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold**

### **Allgemeine Auflagen**

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

### **Luftreinhaltung**

1. Das Zertrennen von Schrotten mittels autogenem Brennschneiden oder Pulverbrennschneiden hat unter folgenden Rahmenbedingungen zu erfolgen:
  - Es dürfen maximal 4 Schneidbrenner gleichzeitig betrieben werden.
  - Die Materialstärke (im Mittel 1-2 cm) und darf circa 5 cm nicht überschreiten.
  - Die Arbeiten erfolgen ausschließlich zwischen 07:00Uhr und 16:00 Uhr.
  - Wird Material getrennt, in dem die Anteile an Legierungselementen 5% übersteigen, ist eine mobile Absaug- und Filteranlage zu installieren und zu betreiben. Hier kann z. B. Polyesterfließ eingesetzt werden. Der Wirkungsgrad der Anlage ist der Behörde nachzuweisen.
  - Die Arbeiten sind auf einer versiegelten Fläche durchzuführen.

## Immissionsbegrenzungen

1. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Tabelle 4

Immissionsort	Immissionswert Tags	Gebiet
Eisenbahnstraße 32	59,0 dB(A)	Entspr. MI
Eisenbahnstraße 34	53,6 dB(A)	Entspr. MI
Eisenbahnstraße 36	59,0 dB(A)	Entspr. MI
Eisenbahnstraße 38	59,0 dB(A)	Entspr. MI
Lange Breede 35	59,9 dB(A)	Entspr. MI
Artur-Ladebeck-Straße 158	58,6 dB(A)	Entspr. MI
Artur-Ladebeck-Straße 164	59,3 dB(A)	Entspr. MI
Artur-Ladebeck-Straße 192	58,9 dB(A)	Entspr. MI

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage und um mehr als 20 dB(A) in der Nacht bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

2. Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebener Stelle ermitteln zu lassen, ob die festgelegten Immissionsbegrenzungen für Geräusche eingehalten werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

## **Wasser**

1. Die Erweiterung um die nördliche Anschlussfläche (zuvor mit der genehmigten Bau-schuttaufbereitungsanlage) sowie die Errichtung des geplanten Stauraumkanals sind, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, durchzuführen.
2. Um ein Abfließen von Niederschlagswasser in den umliegenden Grünstreifen zu vermeiden, sind die Seitenränder der befestigten Flächen mit Aufkantung zu versehen.
3. Auf der Erweiterungsfläche dürfen keine Materialien mit wassergefährdenden Anhaftungen offen gelagert werden, gegebenenfalls sind diese niederschlagsgeschützt in geschlossenen und geeigneten Behälter aufzubewahren.
4. Die Hofflächen sind regelmäßig zu reinigen.

## **Abwasserbehandlungsanlage (Elektroflotationsanlage)**

1. Die Abwasseranlage ist, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, zu installieren.
2. Es ist eine Messsonde, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, an geeigneter Stelle vor der Einleitungsstelle in den Schmutzwasserkanal zu installieren.
3. Die Messsonde muss gekoppelt sein mit der Inbetriebsetzung der Pumpe im Schacht. Sobald eine Überschreitung der zugelassenen Grenzwerte im Abwasser erreicht wird, muss das Abwasser in die Elektroflotationsanlage geleitet werden.
4. Eine Vermischung mit weniger belastetem Wasser ist nicht zulässig.
5. Der Probenahme-Schacht muss jederzeit zugänglich sein.

## **Einleitung**

1. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld sind zu beachten. Zudem unterliegt das anfallende Abwasser dem Anhang 49 und dem Anhang 51 der AbwV.
2. Außer dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Abwasser darf kein anderes Abwasser mit gefährlichen Stoffen in der Abwasserbehandlungsanlage vorbehandelt werden.
3. Dem Abwasser sind alle Stoffe fernzuhalten, die geeignet sind, trotz Passage der Behandlungsanlage die Abwasseranlagen in ihrer Funktion einzuschränken.

4. Schadensfälle im Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Stoffe in die Kanalisation gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Kanalisationsnetz bzw. im Vorfluter hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Grundwasser sind, sind unverzüglich, z. B.
  - telefonisch
  - per Fax
  - per E-Maildem Dezernat 54 der Bezirksregierung Detmold und der unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld mitzuteilen. Dabei sind Art, Umfang und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
5. Über die Kontrolle und den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen.
6. Das Betriebstagebuch ist den Gewässeraufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
7. Es ist eine Probenahme-Stelle einzurichten, die eine Entnahme des Wassers vor der Einleitung in den Schmutzwasserkanal, der auf dem Gelände der Firma Pallatzky verläuft, ermöglicht.
8. An der Probenahme-Stelle muss jederzeit eine Probe entnommen werden können. Sie ist dauerhaft mit einem gut lesbaren Schild mit dem Schriftzug „**LANUV-Messstelle**“ zu versehen. Den Vertretern der Wasserbehörden sowie Mitarbeitern von Instituten, die mit einer möglichen Probenahme beauftragt sind, ist der Zutritt zu gewähren.
9. Im Abwasser dürfen nicht enthalten sein:

Organische Komplexbildner, die einen DOC- Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mind. 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse- u. Messverfahren“ der Abwasserverordnung vom 29.05.2000 – nicht erreichen, und organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX) die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.
10. An der Probenahmestelle sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Tabelle 5

Parameter	Einheit	Art der Probenahme	Grenzwert	Verfahren gemäß Anlage zu § 4 AbwV
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5	302
Kohlenwasserstoffe gesamt	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	20	309
Quecksilber	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,05	215
Cadmium	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,01	207
Chrom, gesamt	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5	209
Chrom IV	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,1	210
Nickel	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1	214
Blei	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5	206
Kupfer	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5	213
Zink	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	2	219
Arsen	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,1	204
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,2	103
Sulfid, leicht freisetzbar	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1	111

11. Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG in Verbindung mit § 59 LWG haben Sie gemäß der Regelungen der SÜwVO Abw an der Probenahme-Stelle das einzuleitende Abwasser vierteljährlich durch ein amtlich anerkanntes Labor auf die zuvor in der Tabelle genannten Parameter untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungen haben nach den in der Anlage zu § 4 der aktuellen Abwasserverordnung genannten Analyse- Methoden zu erfolgen. Die Ergebnisse sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Bielefeld vorzulegen. Die Übersendung soll in elektronischer Form erfolgen.

Hinweis: Sofern nach drei aufeinanderfolgenden Messreihen untersuchte Parameter nicht signifikant nachweisbar sind, können diese auf Antrag der Firma Pallatzky dauerhaft aus der Liste der zu untersuchenden Parameter heraus genommen werden.

12. Diese Genehmigung ist dem im Betrieb mit der Abwasserbeseitigung befassten Personal zur Kenntnis zu geben.

## Abfallrecht

1. Das anzunehmende Material ist bei der Anlieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen.
2. Zur Dokumentation eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen, das vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage anzulegen ist.

Das Tagebuch kann mittels EDV geführt werden, muss aber dokumentensicher angelegt und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und auf Papier ausgedruckt vorgelegt werden können. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre ab der letzten Eintragung.

Der Teil 3 der Nachweisverordnung – NachwV vom 20. Oktober 2006 (Stand 2017) regelt die Registerführung über die Entsorgung von Abfällen sowohl für Abfallentsorger als auch Erzeuger:

- a. Für die Annahme und Abgabe der Abfälle gelten die im § 24 „Führung von Registern“ aufgeführten Regelungen des Teil 3 Registerführung über die Entsorgung von Abfällen der NachwV vom 20. Oktober 2006.
- b. Das Register für nachweispflichtige Abfälle ist gemäß § 25 NachwV ausschließlich elektronisch zu führen.

## Arbeitsschutz

1. Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Änderungen ist die Gefährdungsbeurteilung für die von der Änderung betroffenen Anlageteile entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (§ 7 GefStoffV) fortzuschreiben. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
2. Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen zu errichten und zu betreiben.
3. Die Verkehrswege sind entsprechend der Nutzung (Einsatz von Flurförderzeugen, Staplern, Personenverkehr etc.) gem. § 3 ArbStättV in Verbindung mit Anhang Nr. 1.8 u. ASR A1.8 Verkehrswege einzurichten.
4. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen bei nicht ausreichendem Tageslicht, entsprechen den Anforderungen der Arbeitsstätten-Verordnung in Verbindung mit der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 Beleuchtung (Anhang 2) im Bedarfsfall zu beleuchten sein.
5. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für

Arbeitsstätten "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (ASR A1.3) durchzuführen.

**D) Auflagen der Stadtverwaltung Bielefeld**  
als Bauordnungsamt / Bauordnungsrecht

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
2. Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld jeweils eine Woche vorher mitzuteilen.
3. Dem Brandschutzkonzept in der Version 2.0 (Stand 07.05.2018) des Brandschutzsachverständigen Herrn Dipl. Ing. Dammeyer wird zugestimmt. Es ist Bestandteil der Genehmigung. Aus diesem Brandschutzkonzept hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen.  
Den unter 4.17 aufgeführten Abweichungen von materiellen Anforderungen der BauO NRW und der IndBauR wird aufgrund der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen zugestimmt, da es sich hier um bauaufsichtlich genehmigte Bestandssituationen handelt.
4. Für spätere Brandverhütungsschauen der Brandschutzdienststelle ist dem Feuerwehramt der Stadt Bielefeld ein Brandschutzkonzept, einschl. dazugehöriger Anlagen und Plänen zur Verfügung zu stellen.

#### **IV. Begründung**

Mit Antrag vom 05.10.2016 mit den Nachträgen vom 25.07.2017, 10.08.2017, 14.09.2017, 18.01.2018, 14.02.2018, 16.03.2018 und 07.05.2018 sowie zuletzt vom 10.08.2018 hat die Palatzky GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen und Schrotten beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.2, Nr. 8.12.2, Nr. 8.12.3.1 und Nr. 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

#### **UVP-Pflicht**

Das beantragte Vorhaben ist unter Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet. Nach § 9 UVPG war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Erweiterung der Anlage erfolgt auf einem bereits gewerblich genutzten Gelände. Die dort bereits genehmigte Nutzung wird fortgeführt und durch Lagertätigkeiten ergänzt. Die Lagerflächen werden versiegelt um eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser auszuschließen. Die Entwässerung erfolgt über einen bestehenden, nun verlängerten Staukanal und einer zusätzlichen Abwasserreinigungsanlage. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben ist damit nicht erforderlich. Diese Entscheidung wurde mit Angabe der wesentlichen Gründe gem. § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

### **Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung**

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.12.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 16.04.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und in den Tageszeitungen (Neue Westfälische und Westfalen Blatt) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 23.04.2018 bis 22.05.2018 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld zur Einsicht ausgelegen. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind Einwendungen eingegangen. Nach Prüfung und Bewertung der Einwendungen wurde auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 BImSchG und § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entschieden, die Einwendungen nicht im Rahmen eines Erörterungstermins zu behandeln.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der Stadtverwaltung Bielefeld als Bauordnungsamt zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Wasserwirtschaft und der AwSV hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt nicht innerhalb der Grenzen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Das Grundstück ist im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld als „Fläche für die Bundesbahn“ und „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Aufgrund der nordöstlich, östlich und südlich an das Betriebsgrundstück angrenzenden Bebauung, die neben anderweitigen gewerblichen Nutzungen auch aus Wohnhäusern besteht,

sind das Betriebsgrundstück und die umliegende Bebauung als Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zu qualifizieren. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 34 BauGB. Die Erweiterung des Anlagenstandorts in Verbindung mit der Anpassung der Lager- und Behandlungsmengen fügen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein, die durch diverse mischgebietstypische Nutzungen geprägt ist. Die Stadt Bielefeld hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

Die Erweiterungsfläche des Betriebsgrundstücks Pallatzky befindet sich innerhalb des gutachterlich ermittelten angemessenen Achtungsabstandes des Störfallbetriebs der Firma Baxter Oncology GmbH. Die gegenseitigen Auswirkungen wurden gem. § 15 BauNVO gewürdigt. Es handelt sich hier um eine zulässige Betriebserweiterung ohne Publikumsverkehr.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die beantragten Tätigkeiten werden in den schalltechnischen Untersuchungen der Dekra untersucht. Der Betrieb zur Tagzeit wird antragsgemäß genehmigt einschließlich des Anlagenzielverkehrs. Diesbezüglich konnte die schalltechnische Untersuchung nachweisen, dass die zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.

Die beantragten Betriebstätigkeiten zur Nachtzeit (Containerwechsel und Lkw-Verkehr) wurden in den schalltechnischen Untersuchungen vom 14.02.2018 und vom 16.03.2018 betrachtet, in letzterem für einen reduzierten Umfang. Nächtliche Containerwechsel führen zu erheblichen Geräuschimmissionen insbesondere an den Immissionspunkten Eisenbahnstr. 34 und 36. Aufgrund ihrer Lage innerhalb eines sowohl durch gewerbliche Anlagen als auch durch Wohnhäuser geprägten Bereichs ist den genannten Wohnhäusern ein Schutzanspruch gegenüber anlagenbezogenen Geräuschen von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zuzumessen. Im Rahmen der nach Nr. 6.7 Absatz 1 Satz 1 TA Lärm gebotenen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme sollen dabei nach Nr. 6.7 Absatz 1 Satz 2 TA Lärm die Immissionswerte nach Nr. 6.1 Satz 1 Buchstabe d) TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden. Letzteres dürfte in besonderem Maße für die besonders schutzbedürftige Nachtzeit gelten. Die den genannten schalltechnischen Untersuchungen zugrundeliegende Messung einer Lkw-Vorbeifahrt ist für den beantragten nächtlichen Betrieb der Anlage der Pallatzky GmbH aufgrund der Annahme einer Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h nicht repräsentativ. Dadurch ist nicht nachgewiesen, dass diese Betriebstätigkeit zur Nachtzeit nicht möglich ist, ohne dass dies an den betrachteten Immissionsorten Eisenbahnstr. 34 und 36 zu erheblichen Lärmbelastungen und damit zu Störungen der besonders schutzbedürftigen Nachtruhe führt. Die Betriebstätigkeiten zur Nachtzeit werden daher nicht zugelassen.

Sofern in Zukunft durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen würde, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit im Falle nächtlicher Containerwechsel und Lkw-Bewegungen sicher eingehalten werden (z. B. durch den Einsatz eines leiseren Lkw mit Elektroantrieb und durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebener Stelle vor Ort und unter realistischen Bedingungen bei einer Vorbeifahrt von 25 km/h), bestünde die Möglichkeit, in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Änderung des Betriebs der An-

lage einen entsprechenden Nachtbetrieb zu beantragen. Unter den Voraussetzungen des § 6 BImSchG wäre ein entsprechender Nachtbetrieb zuzulassen.

Insoweit wird auch den gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen entsprochen. Die in den Einwendungen angesprochene, ursprünglich vorgesehene Lärmschutzwand wird von der Antragstellerin nicht weiter verfolgt und ist auch nicht Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides.

Der Anlagenzielverkehr (PKW) wurde in dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten berücksichtigt, insbesondere auch die Anfahrten durch Mitarbeiter. Dies wurde in den Betriebszeiten berücksichtigt und ist Bestandteil der Genehmigung.

Soweit in den Einwendungen eine gemeinsame Berücksichtigung und Bewertung der von dem Ostwestfalendamm, der Bahntrasse und der Anlage der Pallatzky GmbH hervorgerufenen Schallimmissionen gefordert wird, ist festzustellen, dass weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vom 25.06.2002 noch das deutsche Immissionsschutzrecht eine solche quellenübergreifende Gesamtlärbetrachtung vorsehen und hierfür auch keine entsprechenden Bewertungsmaßstäbe enthalten. Auch jenseits geltender Normen existieren keine wissenschaftlich anerkannten Bewertungsverfahren für einen aus Verkehrsgeräuschen und Anlagengeräuschen summierten Gesamtlärm. Dies wurde auch in der Rechtsprechung immer wieder festgestellt. Nach wie vor gelten für Anlagen- und Verkehrsgeräusche jeweils unterschiedliche Bewertungsverfahren und Maßstäbe. Daher kommt eine schematische Addition der betreffenden Geräuschpegel nicht in Betracht.

Eine in den Einwendungen angesprochene Verbrennung von Kabelresten ist weder Antragsgegenstand noch Bestandteil dieser Genehmigung.

### **Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen**

Antragsgegenstand ist auch die Behandlung des Abwassers in einer Elektroflotationsanlage. In die geplante Vorbehandlungsanlage wird aus 2 Teilströmen das Abwasser eingeleitet: Teilstrom 1 bildet das emulsionsbehaftete Abwasser, Teilstrom 2 besteht aus Niederschlagswasser von den Lagerflächen (bestehende und neue Hoffläche). Der erste Spülstoß des anfallenden Niederschlagswassers soll nach der Sammlung in den beiden Staukanälen schadstoffanalytisch geprüft werden. Bei einer Überschreitung des Grenzwertes für Kohlenwasserstoffe wird das Abwasser zunächst in der neuen Abwasserbehandlungsanlage (Elektroflotationsanlage) vorbehandelt und anschließend in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Die mit den Anzeigen nach § 15 BImSchG vom 04.08.2006, vom 11.06.2007 und vom 31.01.2008 erfolgte Änderungen wurden in die Prüfung mit einbezogen und sind Gegenstand dieser Genehmigung.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 760.000,00 € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 9.880,00 € festgesetzt.

Für die Prüfung der UVP-Pflicht wird die Gebühr auf 68,00 € festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens Auslagen in Höhe von 4.683,10 € entstanden, für die Absage des Erörterungstermins 995,05 € die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind.

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

15.626,15 €

(in Worten: Fünfzehntausendsechshundertsechszwanzig Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag  
(MN)

## VII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
2. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.  
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind. Genehmigungsrechtlich beruht der Betrieb auf einer Anzeige nach § 67 Absatz 2 BImSchG vom 19.09.2002, auf vorausgegangenen Baugenehmigungen und auf späteren Anzeigen nach § 15 Absatz 1 BImSchG.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### C) Wasserrechtliche Hinweise

1. Dieser Bescheid und sämtliche dazugehörige Unterlagen sind zur Einsichtnahme durch die Beauftragten der Gewässeraufsichtsbehörden sorgfältig jederzeit zugänglich aufzubewahren.
2. Dies gilt auch für alle sonstigen im Zusammenhang mit dieser Genehmigung stehenden Veränderungen, insbesondere auch für eine Übernahme der Einleitung durch einen Dritten im Rahmen der Rechtsnachfolge.

### D) Abfallrechtliche Hinweise

**Tabelle 6 Outputkatalog des Zwischenlagers BE 4.1 und der Behandlungsanlage BE 4.2 ( Brecher- und Siebanlage) für ungefährliche, mineralische Abfälle**

AVV	Bezeichnung	Herkunft
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen; hier: Straßenaufbruch	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle (einschl. Legierungen)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen.
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen.
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen; hier: Sortierreste	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

Die Output-Stoffe aus den weiteren Betriebseinheiten entsprechen den Input-Stoffen.

## **E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

1. Die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren" sind zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die im Abschnitt 4 genannten Schutzmaßnahmen zu beachten.
2. Zur Vermeidung von Gefährdungen durch Fahrzeuge die rückwärtsfahren oder zurücksetzen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 46 der Berufsgenossenschaftliche Vorschriften -BGV D29 - "Fahrzeuge" zu treffen.

3. Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume):

Der Arbeitgeber hat entsprechend § 3 Absatz1 in Verbindung mit Nr. 4.1 Ziffer 1 des Anhangs der ArbStättV Toiletten bereitzustellen.

Umkleideräume/-bereiche sind zur Verfügung zu stellen, wenn das Tragen von Arbeitskleidung erforderlich ist.

Für Arbeitnehmer die infektiösen, giftigen, gesundheits-schädlichen, ätzenden, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, muss eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung und Straßenkleidung vorhanden sein.

Den Beschäftigten müssen -den hygienischen Erfordernissen entsprechend- Waschgelegenheiten/ Waschräume gemäß § 3 in Verbindung mit Absatz1 Nr. 4.1 Ziffer 2 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung zur Verfügung stehen.

Die Beschaffenheit und Ausstattung bzw. Einrichtung der Sanitärräume sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 "Sanitärräume" auszuführen.

4. Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG – in Verbindung mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. ProdSV). Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

## **F) Bauordnungsrechtliche Hinweise**

1. Das Baugrundstück liegt an der elektrifizierten DB-Strecke 1700, Hannover – Hamm (Westf.) (15 kV, 16,7 Hz).
2. Die am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 56 BauO NRW). Die einschlägigen technischen Regeln zum Arbeitsschutz finden Sie im Internet bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) [www.baua.de](http://www.baua.de). Sofern der Betrieb über Betriebsärzte/innen und Sicher-

heitsfachkräfte verfügt, können Sie als Bauherrin oder Bauherr auf deren Beratung zurückgreifen.

3. Das Betriebsgrundstück besteht aus den beiden Flurstücken 622 und 623 (ehemalige Verkehrsfläche „Stellwerkstraße“ der Bundesbahn). Da die Gebäude auf Flurstück 622 grenzständig mit Öffnungen und ohne Sicherung einer Erschließung oder der notwendigen Abstandflächen errichtet wurden, ist nachträglich die Eintragung einer Vereinigungsbauast der beiden Flurstücke gem. § 83 BauO NRW erforderlich.

Abschrift

## VIII. Anlagen

### Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 7

Nummer	Inhalt	Seiten
0	Anschreiben und Inhaltsverzeichnis	6
1	Unternehmensgegenstand	6
2	Antrag und Formulare	60
3	Angaben zu den Änderungen	12
4	Angaben zur Entwässerung	44
5	Angaben zu den Emissionen	16
6	Angaben zum Verkehr	1
7	Angaben zum Arbeitsschutz	1
8	Angaben zu den Erstellungskosten	1
9	Zusammenfassende Einschätzung	1
10	Pläne und Zeichnungen	7
11	Angaben zu den Entsorgungswegen	27
12	Schalltechnische Untersuchungen	61
13	Bestandsgenehmigung Bauschuttbrecheranlage	27
14	Bauvorlagen	16
15	Brandschutzkonzepte	39
16	Angaben zur UVP	21

## Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Tabelle 8

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 3141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I. S. 1250).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)

Kurzbezeichnung	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)